

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.04.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2798/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.05.2004	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
22.06.2004	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
14.07.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
19.07.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der Trägerstraße		

Grund der Vorlage

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für die Trägerstraße

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Trägerstraße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

Der Satzungsentwurf ist mit der Abteilung Recht des Ressorts Allgemeine Dienste abgestimmt.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Zwischen April und November 2000 wurde in der Trägerstraße der Regenwasserkanal auf einer Länge von rd. 88 m vollständig erneuert. Über eine Länge von rd. 29 m wurde der Regenwasserkanal im Wege des Schlauchrelining-Verfahrens erneuert. Die Maßnahmen wurden am 16.07.2001 abgenommen. Es handelt sich um eine beitragsfähige Erneuerung im Sinne des § 8 KAG NRW, für die die Stadt Straßenbaubeiträge von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhebt.

Bedingt durch eine atypische Erschließungssituation muss der in der Straßenbaubeitragsatzung für solche Maßnahmen festgesetzte prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (50 %) reduziert werden. Dies ist nur über eine Satzung möglich. Ein Satzungsentwurf (Anlage 01) sowie eine Begründung hierzu (Anlage 02) sind beigelegt.

Die Beitragspflicht für die Maßnahme ist am 16.07.2001 mit der Abnahme der Arbeiten entstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) muss im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Anteil der Beitragspflichtigen wirksam durch Satzung festgelegt sein. Ist dies nicht geschehen, kann eine Satzung auch nachträglich noch mit Rückwirkung erlassen werden. Hiergegen bestehen aus Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken, weil der Erlass der Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92). Die vorgeschlagene Satzung soll rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft treten, damit die Satzung auch zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht ihre Wirkung entfalten kann.

Kosten und Finanzierung

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von rd. 30.000 € erwartet.

Zeitplan

Das Beitragsverfahren soll Ende des Jahres durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Begründung